

Neue Rahmenbedingungen

23. Arbeitskreis Energiemanagement am 01.12.2023

Gebäudeenergiegesetz
(GEG)

Wärmeplanungsgesetz
(WPG)

Energieeffizienzgesetz
(EnEfG)

Verzahnung GEG und WPG

Gebäudeenergiegesetz- Wärmeplanungsgesetz

Kommunale Gebäude

GEG
01.01.2024

WPG
(01.01.2024)

Neubau

Bestand

EnEffG
(21.09.2023)

§ 9a Länderregelung

Die Länder können durch Landesrecht weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen stellen.

4. Anlagentechnik

4.1 Energetische Qualität erhalten

4.1.1 Veränderungsverbot

§ 57 Verbot von Veränderungen

4.1.2 Betreiberpflichten

§ 58 Betriebsbereitschaft

§ 59 Sachgerechte Bedienung

§ 60 Wartung und Instandhaltung

§ 60a Prüfung, Optim. Wärmepumpen

§ 60b Prüfung, Optim. Heizungsanl.

§ 60c Hydraulischer Abgleich usw.

4.2. Einbau und Ersatz

4.2.4 Anforderungen / Verbot

§ 71 Anforderungen Heizungsanl.

§ 71a Gebäudeautomation

§ 71b Anschluss an Wärmenetz

§ 71c Anforderungen Wärmepumpe

§ 71d Nutzung Stromdirektheizung

§ 71e Solarthermische Anlage

§ 71f Biomasse und Wasserstoff

§ 71g Nutzung fester Biomasse

§ 71h Anforderung Wärmepumpen

§ 71i Allgemeine Übergangsfrist

§ 71j Übergangsfrist Wärmenetze

§ 71k Übergangsfristen Erdgas

§ 71l Etagenheizung / Einzelraumf.

§ 71m Übergangsfrist Hallenheizung

§ 71n Wohnungseigentümergegem.

§ 71o Schutz von Mietern

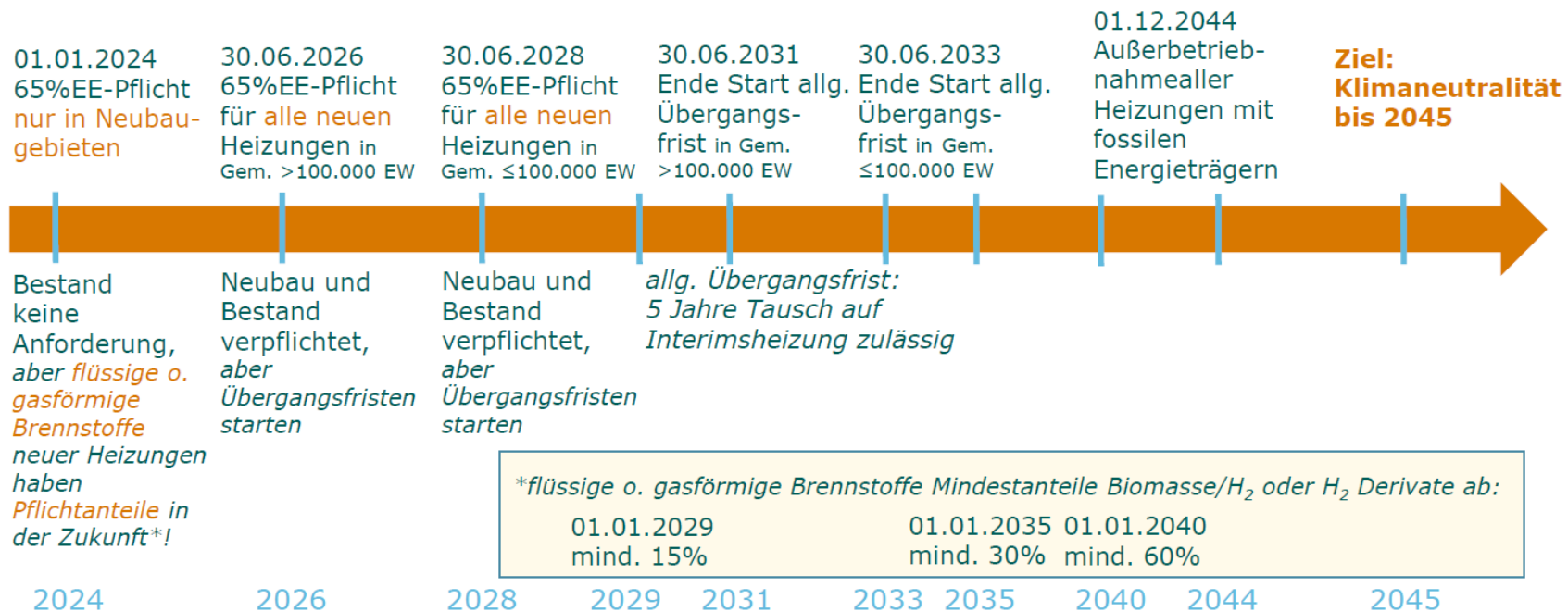
§ 71p Einsatz von Kältemitteln

§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel

§ 73 Ausnahme



Gebäudeenergiegesetz · Fristen Heizen mit erneuerbarer Energie

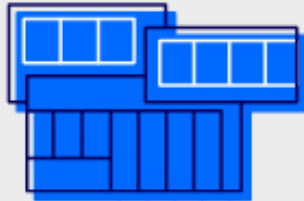


Eigene Darstellung SAENA

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024 *

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**
umsteigen und Förderung nutzen.

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

- I. Erbringung Nachweis bei kompletter Wahlfreiheit der Erfüllung (§71 (2))

- II. Wahl einer Option gem. §71 (3)
 1. Anschluss an ein Wärmenetz (§71b)
 2. Elektrisch angetriebene Wärmepumpe (§ 71c)
 3. Stromdirektheizung (§ 71d)
 4. Solarthermische Anlagen (§71e)
 5. Biomasse und Wasserstoff (71f und g)
 6. Wärmepumpen-Hybridheizungen (§71 h Absatz 1)
 7. Solarthermie-Hybridheizungen (§71h Absatz 2)

Energieagentur Brandenburg | WFBB

Kontakt:

T +49 0331 – 730 61-410
M energie@wfb.de
W energieagentur.wfb.de



Diese Unterlagen sind ausschließlich für Präsentations-zwecke bestimmt. Der Inhalt ist durch das Urheberrecht geschützt. Alle Rechte an der Präsentation und deren Inhalt stehen der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) zu. Eine Weitergabe an Dritte ebenso wie jede Vervielfältigung, Veränderung oder sonstige Verwendung und Nutzung ganz oder in Teilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WFBB.